

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren

Der Gemeinderat Oberdorf, gestützt auf § 26 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte, beschliesst:

§ 1

¹ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 3 Absatz 1 der Gemeindeordnung ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3 bis 5 und 33a des Gesetzes über die politischen Rechte mitgeteilt worden sind.

§ 2

¹ Das amtliche Informationsblatt enthält:

- a) die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit den zusätzlichen Angaben gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte und gegebenenfalls der Bezeichnung des Wahlvorschlags;
- b) einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.

§ 3

¹ Das amtliche Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

Vom Gemeinderat am 26. August 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Piero Grumelli

Die Verwalterin:

Rikita Senn

GR-Beschluss	In Kraft seit	Element	Wirkung
26.08.2019	26.08.2019		